

Amtliche Bekanntmachung 014/2025

# **Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangsverfahren im Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik (EITM)**

**vom 23.06.2025**

**Version 3**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.V.m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 17. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Zugangsverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 2 Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum

**1. März eines Jahres**

und für das Wintersemester bis zum

**15. September eines Jahres**

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik ist ein bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 Credit Points (CP) oder mit mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik oder einer vergleichbaren Fachrichtung absolviert worden sein;

(2) Bewerber, die ein Erststudium mit weniger als 210 CP absolviert haben, können unter der Maßgabe zugelassen werden, dass sie Angleichungskurse an der Hochschule Karlsruhe absolvieren. Die Summe der Kreditpunkte aus dem Bachelorstudium und den Angleichungskursen muss dann mindestens 210 CP betragen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik.

(3) Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung der Abschlussnote in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

#### **§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise**

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Die Zulassung zu Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem. § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelorthesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass das der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

#### **§ 5 Zulassungskommission**

(1) Der Fakultätsrat bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus dem Studiengangsleiter und mindestens drei weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für vier Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik vor.

## **§ 6 Abschluss des Verfahrens**

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Zulassungskommission festgestellten Rangliste.

## **§ 7 Dokumentation**

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

## **§ 8 Einsicht**

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 12) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik vom 30.06.2016, Version 2 außer Kraft.

Karlsruhe, den 23.06.2025  
in Vertretung der Rektorin

gez.

Prof. Dr.-Ing. Franz Quint - Prorektor für Forschung, Kooperationen & Transfer  
Amtlichen Bekanntmachung am: 24.06.2025